



Präsidentin des Oberlandesgerichts,
Postfach 102845, 50468 Köln

Elektronische Post

Per E-Mail an:

28.07.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
1451 - 2998 (6A)
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0221 7711-0

Sehr geehrte/r Frau/Herr [REDACTED]

Ihrem Antrag vom 13. Juli 2020 auf Zur-Verfügung-Stellung des Geschäftsverteilungsplans 2019 kann nicht entsprochen werden.

Zugang zu vorhandenen Informationen nach dem IFG NRW wird gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW ausschließlich natürlichen Personen gewährt. Ein Anspruch ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Information von einer natürlichen Person, jedoch namens und im Auftrag einer juristischen Person eingeholt wird. Sie haben Ihren Antrag offenbar für das Portal „Frag-den-Staat“ gestellt, so dass ich bereits nicht erkennen kann, dass Ihr Antrag tatsächlich für eine identifizierbare natürliche Person gestellt würde.

Im Übrigen ist der von Ihnen geltend gemachte Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW aufgrund des Vorrangs der spezielleren Regelung in § 21e Abs. 9 GVG nach § 4 Abs. 2 IFG NRW ausgeschlossen. §§ 21g Abs. 7, 21e Abs. 9 GVG stellen abschließende bereichsspezifische Sonderregelungen dar, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgehen. Denn diese Bestimmungen regeln speziell den Umfang sowie die Art und Weise des Zugangs zu Geschäftsverteilungsplänen.

Nach den §§ 21g Abs. 7, 21e Abs. 9 GVG besteht das Recht auf Einsichtnahme für jedermann nur in Bezug auf die Geschäftsverteilungspläne des laufenden Geschäftsjahres. Ein Einsichtsrecht in "alte" Geschäftsverteilungspläne in entsprechender Anwendung der §§ 21g Abs. 7, 21e Abs. 9 GVG kann allenfalls im Einzelfall bestehen. Ein entsprechendes Interesse haben Sie aber weder dargelegt noch ist es sonst ersichtlich. Insbesondere besteht der Anspruch auf den gesetzlichen Richter nicht abstrakt. Auch aus §

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsangelegenheiten durch das Oberlandesgericht Köln finden Sie unter:

www.olg-koeln.nrw/datenschutz/verwaltungsangelegenheiten

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de



Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linien 127, 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“



12 Sätze 1 und 3 IFG NRW folgt nichts Gegenteiliges. Danach sind zwar u.a. "Geschäftsverteilungspläne" nach Maßgabe dieses Gesetzes - möglichst in elektronischer Form - allgemein zugänglich zu machen. Auch diese Veröffentlichungspflicht steht indes unter dem Vorbehalt, dass es keine spezielleren Vorschriften gibt. Denn nach § 12 Satz 4 IFG NRW bleibt § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW "unberührt". Mithin verdrängen die §§ 21g Abs. 7, 21e Abs. 9 GVG aus den vorstehenden Gründen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW auch die Regelung des § 12 IFG NRW (vgl. zum Ganzen VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.02.2020, Az. 20 K 4062/18).

28.07.2020
Seite 2 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Köln eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 Informationsfreiheitsgesetz:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.



28.07.2020
Seite 3 von 3